

Tierhaltung

Dr. Jürg Niklaus

8. Luzerner Agrarrechtstage – Viehwirtschaft
Nutztierhaltung, Tiertransport und Schlachtung in rechtlicher Perspektive
vom 10./11. Juni 2022 an der Universität Luzern

Übersicht

1. Was ist Tierhaltung?
2. Der Tierhalterbegriff
3. Instrumentarium
4. Allgemeine Verbote
5. Haustiere
6. Wildtiere
7. Kritik

1. Was ist Tierhaltung?

„Externe Systematik“ (im TSchG):

Tierschutzgesetz

1. Kapitel: Allgemeines (Art. 1-5)

[2. Kapitel: Umgang mit Tieren \(Art. 6-21\)](#)

3. Kapitel: Forschung (Art. 22)

4. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen und Behördenbeschwerde (Art. 23-25)

5. Kapitel: Strafbestimmungen (Art. 26-31)

6. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 32-46)

1. Was ist Tierhaltung?

„Externe Systematik“ (im 2. Kapitel TSchG):

2. Kapitel: Umgang mit Tieren

1. Abschnitt: Tierhaltung (Art. 6-9)

2. Abschnitt: Tierzucht und gentechnische Veränderungen (Art. 10-12)

3. Abschnitt: Verkehr mit Tieren und Tierprodukten (Art. 13-14)

4. Abschnitt: Tiertransport (Art. 15-15a)

5. Abschnitt: Eingriffe an Tieren (Art. 16)

6. Abschnitt: Tierversuche (Art. 17-20a)

6a. Abschnitt: Informationssystem im Bereich Tierversuche (Art. 20b-20e)

7. Abschnitt: Schlachten von Tieren (Art. 21)

1. Was ist Tierhaltung?

Tierhaltung ist eine menschliche Aktivität. Der Mensch nimmt ein Tier zu besonderem Zweck unter seine Fittiche. Die Tierhaltung umfasst – im Sinne eines Fünfecks – folgende Elemente:

- Ernährung
- Pflege
- Beschäftigung
- Bewegungsfreiheit
- Unterkunft

In Freiheit hilft sich das Tier selber. Bei Tierhaltung wird seine Freiheit durch den Menschen eingeschränkt. Er muss Verantwortung übernehmen. Deshalb gilt: Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft geben (Art. 6 TSchG).

2. Der Tierhalterbegriff

Vorbemerkungen:

- Der Tierhalter ist der Adressat der materiellen Tierhaltungsvorschriften sowie von behördlichen Massnahmen.
- Die Tierschutzgesetzgebung liefert keine Legaldefinition.
- Es ist von einem funktionellen Begriff auszugehen: Wem fällt die verwaltungsrechtliche Verantwortung für die Tierhaltung zu? Abgrenzung: Betreuer, Pfleger.
- Der Eigentümer/Besitzer von Tieren ist nicht zwingend auch der Tierhalter.
- Können juristische Personen Tierhalter sein?

2. Der Tierhalterbegriff

Indizien-Dreieck:

- Wer verfügt über die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier?
- Wer trägt die Kosten der Tierhaltung?
- Wer hat ein Interesse am Tier?

Hinweis auf den Halterbegriff im Strassenverkehrsrecht: Je nach Umständen sind die gleichen Faktoren einmal entscheidend für die Bejahung der Haltereigenschaft, ein anderes Mal nicht. Die Haltereigenschaft hängt selten von einem einzigen Umstand ab. Es sind meistens verschiedene Faktoren, welche je nach Intensität ihrer Mitwirkung zur Entscheidung für oder gegen die Haltereigenschaft führen (Brehm, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008).

2. Der Tierhalterbegriff

Konstellationen:

1. Landwirt A. verstellt 10 Aufzuchtrinder bei Landwirt B. Es ist noch offen, ob die Rinder später wieder zum Betrieb von A. zurückkehren oder auf dem Markt verkauft werden.
2. Landwirt C. gibt seine Viehherde zur Sömmerung auf die Alp. Die von der Alpgenossenschaft angestellten Sennen betreuen das Vieh.
3. Schweinezüchter M. verkauft dem Händler N. 50 Mastjager. Die Tiere werden durch Transporteur O. zu Schweinemäster P. transportiert.
4. Bank R. gewährt Landwirt S. ein Darlehen. Als Sicherheit lässt sie im Verschreibungsprotokoll unter Anzeige an das Betreibungsamt ein Viehpfand eintragen.

3. Instrumentarium

Einleitende Bemerkungen:

- Die Vorschriften über die Tierhaltung sind verwaltungsrechtlicher Natur (Sonderpolizeirecht). Einschlägig sind die Art. 6-9 TSchG, TSchV, Verordnung BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren. Der Vollzug obliegt den Verwaltungsbehörden.
- Die Haltungsverfahren sind unmittelbar anwendbar. Den Tierhalter trifft mit anderen Worten eine Pflicht zur Selbstkontrolle und zur Eigenverantwortung (vgl. Art. 5 TSchV).
- Das Instrumentarium besteht grundsätzlich aus Verboten und Geboten („Ex-Post-Regulierung“), punktuell aus Bewilligungs- und Meldepflichten und aus Aus- und Weiterbildungsanforderungen („Ex-Ante-Regulierung“ bzw. Präventivkontrolle).

3. Instrumentarium

Die Tierwohl-Treppe:

- Die tierschutzrechtlichen Haltungsverfahren verstehen sich als [Mindestanforderungen](#). Tierhalter dürfen auf freiwilliger Basis über diese Anforderungen hinaus gehen.
- Darüber hinausgehende Tierwohlstandards werden staatlich über [Ethoprogramme](#) gefördert. Die Finanzierung erfolgt über Direktzahlungen. Die Teilnahme ist – jedenfalls theoretisch – freiwillig.
- Darüber hinausgehende Tierwohlstandards werden auch privatwirtschaftlich über [Labelprogramme](#) organisiert. Das Entgelt erfolgt über den Markt (Labelzuschläge). Die Teilnahme an solchen Programmen ist freiwillig.

3. Instrumentarium

Bewilligungs- und Meldepflichten (Beispiele):

- Der [Bundesrat](#) kann bestimmte Haltungsarten, das Halten bestimmter Tierarten sowie bestimmte Pflegehandlungen an Tieren für [melde- oder bewilligungspflichtig](#) erklären (Art. 7 Abs. 1 TSchG).
- Das gewerbsmässige und private [Halten von Wildtieren](#), die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, bedarf einer Bewilligung (Art. 7 Abs. 3 TSchG).
- Tierärzte und Tierärztinnen sowie für weitere qualifizierte Personen sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle [Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund](#) Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt (Art. 78 TSchV)

3. Instrumentarium

Aus- und Weiterbildungspflichten:

Die Tierhaltungsvorschriften enthalten Anforderungen an die Ausbildung bzw. Ausbildungs- und Weiterbildungspflichten.

- Der [Bundesrat](#) kann die Anforderungen festlegen an die Aus- und Weiterbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden oder Pflegehandlungen an ihnen vornehmen (Art. 6 Abs. 3 TSchG, TSchAV).
- Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist muss von Gesetzes wegen über eine [landwirtschaftliche Ausbildung](#) verfügen (Art. 31 Abs. 1 TSchV).

4. Allgemeine Verbote

- Die Tierschutzverordnung enthält zahlreiche Verbote. Diese gelten entweder für alle (Art. 16 TSchV) oder nur für bestimmte Tierarten (Art. 17-24 TSchV), so für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, Hausgeflügel, Equiden, Hunde, Fische und Panzerkrebse usw.
- Die Vorschriften gelten nicht nur in der Tierhaltung, sondern allgemein für den Umgang mit Tieren. Sie sind somit von allen Personen zu beachten, welche mit Tieren umgehen.

5. Haustiere

- Die Tierschutzverordnung widmet den Haustieren das 3. Kapitel (Art. 31-84 TSchV). Es enthält Haltungsvorschriften.
- Inhaltlich handelt sich um Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von Tierhaltern und Tierbetreuern sowie um Anforderungen an Ernährung, Pflege, Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft der Tiere. Sie betreffen somit Fragen des baulichen wie des qualitativen Tierschutzes.
- Instrumentell wird die Regelung der Haustiere im Wesentlichen von Geboten geprägt.
- Die Anforderungen gelten entweder übergreifend für alle Arten von Haustieren oder spezifisch für bestimmte Arten, nämlich für Rinder, Schweine, Schafe, Lamas und Alpakas, Equiden, Hauskaninchen, Hausgeflügel und Haustauben, Haushunde, Hauskatzen.

6. Wildtiere

- Die Tierschutzverordnung widmet den Wildtieren das 4. Kapitel (Art. 85-100 TSchV). Es enthält ebenfalls [Haltungsvorschriften](#).
- Instrumentell wird die Regelung der Wildtiere stark von [Bewilligungspflichten](#) geprägt. Die Anforderungen an die Tierhaltung sind in der Verordnung (erwartungsgemäss) nur wenig standardisiert. Die Festlegung der Anforderungen erfolgt im Bewilligungsverfahren.
- Inhaltlich handelt sich ebenfalls um Anforderungen an die [Aus- und Weiterbildung von Tierpflegern](#) sowie um Anforderungen an die [Ernährung, Pflege, Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft](#) der Tiere. Sie betreffen Fragen sowohl des baulichen wie auch des qualitativen Tierschutzes.

7. Kritik

- Die Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz, Verordnungen, Fachinformationen) ist sehr detailliert. Merkblätter schaffen nur bedingt Abhilfe. So besteht im praktischen Alltag sowohl auf Seiten der Tierhalter wie auch der Behörden die Gefahr, dass der Blick für das Wesentliche leidet. Aber: was ist die Alternative? Rückzug auf Art. 6 TSchG?
- Die Systematik der Tierschutzgesetzgebung ist teilweise inkonsistent. Das betrifft beispielsweise Schnittstelle und Systematik von TSchG und TSchV, die Platzierung verschiedener Einzelvorschriften und Begrifflichkeiten. Es leiden Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Gerade vor dem Hintergrund des grossen Detaillierungsgrades der Erlasse wäre Konsistenz umso wichtiger.
- ...



news

